Amtsblatt der Europäischen Union

C 348

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

14. Oktober 2019

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 348/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 348/02 Rechtssache C-449/19: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 13. Juni 2019 - WEG Tevesstraße gegen Finanzamt Villingen-Schwenningen 2

2019/C 348/03 Rechtssache C-465/19: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Straubing (Deutschland) eingereicht am 19. Juni 2019 - B & L Elektrogeräte GmbH gegen GC 2

2019/C 348/04 Rechtssache C-471/19: Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 20. Juni 2019 – Middlegate Europe NV/Ministerraad 3

DE

2019/C 348/05 Rechtssache C-491/19: Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 26. Juni 2019 – Emberi Erőforrások Minisztériuma/Szent Borbála Kórház 4

2019/C 348/06 Rechtssache C-507/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2019 - Bundesrepublik Deutschland gegen XT 4

2019/C 348/07 Rechtssache C-529/19: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Potsdam (Deutschland) eingereicht am 11. Juli 2019 - Möbel Kraft GmbH & Co. KG gegen ML 6

2019/C 348/08 Rechtssache C-540/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 16. Juli 2019 - WV gegen Landkreis Harburg 6

2019/C 348/09 Rechtssache C-546/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 16. Juli 2019 - BZ gegen Westerwaldkreis 7

2019/C 348/10 Rechtssache C-559/19: Klage, eingereicht am 22. Juli 2019 – Europäische Kommission/Königreich Spanien 8

2019/C 348/11 Rechtssache C-596/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. August 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 27. Juni 2019 in der Rechtssache T-20/17, Ungarn/Kommission 10

2019/C 348/12 Rechtssache C-603/19: Vorabentscheidungsersuchen des Špecializovaný trestný súd (Slowakei), eingereicht am 9. August 2019 – Úrad špeciálnej prokuratúry Generálnej prokuratúry Slovenskej republiky/TG, UF 11

2019/C 348/13 Rechtssache C-609/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Lagny-sur-Marne (Frankreich), eingereicht am 13. August 2019 – BNP Paribas Personal Finance SA/VE 12

2019/C 348/14 Rechtssache C-623/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. August 2019 von der Alfamicro – Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 28. Juni 2019 in der Rechtssache T-64/18, Alfamicro/Kommission 13

2019/C 348/15 Rechtssache C-638/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. August 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 18. Juni 2019 in der Rechtssache T-624/15, European Food u. a./Kommission 14

Gericht

2019/C 348/16 Rechtssache T-499/19: Klage, eingereicht am 10. Juli 2019 – ZU/EAD 16

2019/C 348/17 Rechtssache T-566/19: Klage, eingereicht am 17. August 2019 – Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission 17

2019/C 348/18 Rechtssache T-582/19: Klage, eingereicht am 23. August 2019 – Victoria's Secret Stores Brand Management/EUIPO – Lacoste (LOVE PINK) 17

2019/C 348/19 Rechtssache T-583/19: Klage, eingereicht am 23 August 2019 – Electrolux Home Products/EUIPO – D. Consult (FRIGIDAIRE) 18

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union

(2019/C 348/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 337 vom 7.10.2019

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 328 vom 30.9.2019

ABl. C 319 vom 23.9.2019

ABl. C 312 vom 16.9.2019

ABl. C 305 vom 9.9.2019

ABl. C 295 vom 2.9.2019

ABl. C 288 vom 26.8.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 13. Juni 2019 - WEG Tevesstraße gegen Finanzamt Villingen-Schwenningen

(Rechtssache C-449/19)

(2019/C 348/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: WEG Tevesstraße

Beklagter: Finanzamt Villingen-Schwenningen

Vorlagefrage:

Sind die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ([1]) dahingehend auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der die Lieferung von Wärme durch Wohnungseigentümergemeinschaften an die Wohnungseigentümer von der Mehrwertsteuer befreit ist?

([1]) ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Straubing (Deutschland) eingereicht am 19. Juni 2019 - B & L Elektrogeräte GmbH gegen GC

(Rechtssache C-465/19)

(2019/C 348/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Straubing

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: B & L Elektrogeräte GmbH

Beklagter: GC

Vorlagefrage:

Liegt ein außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Vertrag im Sinne des Art. 2 Nr. 8 lit. c) der Richtlinie 2011/83/EU ([1]) mit der Folge eines Widerrufsrechts nach Art. 9 der Richtlinie vor, wenn ein Unternehmer, der sich auf einer Messe in bzw. vor einem Verkaufsstand befindet, der als Geschäftsraum im Sinne von Art. 2 Nr. 9 der Richtlinie gilt, einen Verbraucher anspricht, der in einer Messehalle auf einer Verbrauchermesse im Gang vor dem Verkaufsstand steht ohne mit dem Unternehmer zu kommunizieren und daraufhin der Vertrag im Verkaufsstand zustande kommt?

([1]) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 2011, L 304, S. 64.

Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 20. Juni 2019 – Middlegate Europe NV/Ministerraad

(Rechtssache C-471/19)

(2019/C 348/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Grondwettelijk Hoof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Middlegate Europe NV

Beklagter: Ministerraad

Vorlagefragen

1. Ist Art. 49 AEUV, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 56 AEUV, Art. 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Gleichheitsgrundsatz, dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die Personen oder Unternehmen, die Hafenarbeiten im Sinne des Gesetzes vom 8. Juni 1972 über Hafenarbeit – einschließlich Tätigkeiten ohne Zusammenhang mit dem Be- und Entladen von Schiffen im strengen Sinne – in einem belgischen Hafengebiet verrichten möchten, dazu verpflichtet, dafür nur anerkannte Hafenarbeiter in Anspruch zu nehmen?

2. Darf der Grondwettelijk Hof, falls die erste Frage bejaht wird, die Wirkungen der in Frage stehenden Art. 1 und 2 des Gesetzes von 1972 vorläufig aufrechterhalten, um Rechtsunsicherheit sowie soziale Spannungen zu vermeiden und es dem Gesetzgeber zu ermöglichen, sie mit den sich aus dem Unionsrecht ergebenden Verpflichtungen in Einklang zu bringen?

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 26. Juni 2019 – Emberi Erőforrások Minisztériuma/Szent Borbála Kórház

(Rechtssache C-491/19)

(2019/C 348/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter in erster Instanz und Revisionskläger: Emberi Erőforrások Minisztériuma

Klägerin in erster Instanz und Revisionsbeklagte: Szent Borbála Kórház

Vorlagefragen

1. Dürfen in einem durch eine Zuschussvereinbarung entstandenen Rechtsverhältnis die für die Durchführung eines Verfahrens wegen Unregelmäßigkeiten in erster oder zweiter Instanz zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden und zwischengeschalteten Stellen in ihren Verfahren unmittelbar auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 ([1]) mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (im Folgenden: Verordnung) – insbesondere im Rahmen des in deren Art. 60, 70 und 98 geregelten Kontrollmechanismus – Verstöße überprüfen, aus denen ein Schaden für die finanziellen Interessen des Haushaltsplans der Europäischen Union entsteht oder entstehen kann, und sind sie gegebenenfalls verpflichtet, eine finanzielle Berichtigung vorzunehmen?

2. Wird der Schutz der finanziellen Interessen der Union mit der notwendigen Wirksamkeit durch eine nationale Verfahrensregelung bzw. die sie auslegende Rechtsprechung gewährleistet, die die Feststellung der Verletzung einer Zuschussvereinbarung durch einen Verstoß gegen die Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe (Unregelmäßigkeit) und die Geltendmachung der darauf basierenden zivilrechtlichen Ansprüche nur gestatten, wenn die Schiedsstelle oder – im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung der Schiedsstelle – ein Gericht rechtskräftig das Vorliegen der Rechtsverletzung festgestellt hat?

3. Ist, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe eine Unregelmäßigkeit darstellt, jedoch diesbezüglich kein Verfahren bei der Schiedsstelle eingeleitet worden ist, das mit den zivilrechtlichen Ansprüchen auf Erfüllung der Zuschussvereinbarung befasste Gericht dafür zuständig, bei der Prüfung einer Verletzung dieser Vereinbarung die Unregelmäßigkeit bei der öffentlichen Auftragsvergabe festzustellen?

([1]) ABl. 2006, L 210, S. 25.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 3. Juli 2019 - Bundesrepublik Deutschland gegen XT

(Rechtssache C-507/19)

(2019/C 348/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagter: XT

Vorlagefragen

1. Ist für die Beurteilung der Frage, ob im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 Richtlinie 2011/95/EU ([1]) einem staatenlosen Palästinenser Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt wird, in räumlicher Hinsicht allein auf das jeweilige Operationsgebiet (Gazastreifen, Jordanien, Libanon, Syrien, Westjordanland), in dem der Staatenlose bei Verlassen des Mandatsgebietes des UNRWA seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte (hier: Syrien), oder ist auch auf weitere dem Mandatsgebiet des UNRWA angehörende Operationsgebiete abzustellen?

2. Soweit nicht allein auf das Operationsgebiet bei Verlassen abzustellen ist: Ist stets und unabhängig von weiteren Voraussetzungen auf alle Operationsgebiete des Mandatsgebietes abzustellen? Wenn nein: Sind weitere Operationsgebiete nur dann zu berücksichtigen, wenn der Staatenlose zu diesem Operationsgebiet einen substanziellen (territorialen) Bezug hatte? Ist für einen solchen Bezug ein – bei Verlassen bestehender oder vormaliger – gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich? Sind weitere Umstände für die Prüfung eines substanziellen (territorialen) Bezugs zu berücksichtigen? Wenn ja: Welche? Kommt es darauf an, ob dem Staatenlosen im Zeitpunkt des Verlassens des UNRWA-Mandatsgebietes eine Einreise in das maßgebliche Operationsgebiet möglich und zumutbar ist?

3. Genießt ein Staatenloser, der das Mandatsgebiet des UNRWA verlässt, weil er sich in dem Operationsgebiet seines tatsächlichen Aufenthalts in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dem UNRWA dort unmöglich ist, ihm Schutz oder Beistand zu gewähren, auch dann im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 Richtlinie 2011/95 ipso facto den Schutz der Richtlinie, wenn er sich zuvor in dieses Operationsgebiet begeben hat, ohne sich in dem Operationsgebiet seines vorherigen Aufenthalts in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befunden zu haben und ohne nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Übertritts damit rechnen zu können, in dem Operationsgebiet, in welches er sich begibt, durch das UNRWA Schutz oder Beistand zu erfahren und in absehbarer Zeit in das Operationsgebiet seines bisherigen Aufenthalts zurückkehren zu können?

4. Ist für die Beurteilung der Frage, ob einem Staatenlosen die Eigenschaft als Ipso facto-Flüchtling deshalb nicht zuzuerkennen ist, weil die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 Richtlinie 2011/95 nach dem Verlassen des Mandatsgebiets des UNRWA weggefallen sind, allein auf das Operationsgebiet des letzten gewöhnlichen Aufenthalts abzustellen? Wenn nein: Sind zusätzlich spiegelbildlich die Gebiete zu berücksichtigen, auf die nach Frage 2 für den Zeitpunkt des Verlassens abzustellen ist? Wenn nein: Nach welchen Kriterien sind die Gebiete zu bestimmen, die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen sind? Setzt der Wegfall der Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 Richtlinie 2011/95 die Bereitschaft der (staatlichen oder quasistaatlichen) Stellen im maßgeblichen Operationsgebiet voraus, den Staatenlosen (wieder) aufzunehmen?

5. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit dem Vorliegen oder dem Wegfall der Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 Richtlinie 2011/95 das Operationsgebiet des (letzten) gewöhnlichen Aufenthalts von Bedeutung ist: Welche Kriterien sind für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich? Ist ein rechtmäßiger, vom Aufenthaltsstaat genehmigter Aufenthalt erforderlich? Wenn nein: Bedarf es zumindest der bewussten Hinnahme des Aufenthalts des betroffenen Staatenlosen durch die verantwortlichen Stellen des Operationsgebiets? Wenn insoweit ja: Muss den verantwortlichen Stellen die Anwesenheit des einzelnen Staatenlosen konkret bekannt sein oder reicht die bewusste Hinnahme des Aufenthalts als Mitglied einer größeren Personengruppe aus? Wenn nein: Reicht allein ein längerer tatsächlicher Aufenthalt aus?

([1]) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9.)

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Potsdam (Deutschland) eingereicht am 11. Juli 2019 - Möbel Kraft GmbH & Co. KG gegen ML

(Rechtssache C-529/19)

(2019/C 348/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Potsdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Möbel Kraft GmbH & Co. KG

Beklagter: ML

Vorlagefragen:

Ist das Widerrufsrecht gemäß Artikel 16 c der Verbraucherrichtlinie [1] auch dann ausgeschlossen, wenn zwar Waren nach Kundenspezifikation angefertigt werden, der Verkäufer aber noch nicht mit der Anfertigung begonnen hat und die Anpassung beim Kunden selbst, nicht durch Dritte, vorgenommen hätte? Kommt es darauf an, ob sich die Waren mit nur geringen Rückbaukosten, etwa 5 Prozent des Warenwertes, wieder in den Zustand vor der Individualisierung hätten versetzen lassen?

[1] Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl.2011, L 304, S. 64.)

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 16. Juli 2019 - WV gegen Landkreis Harburg

(Rechtssache C-540/19)

(2019/C 348/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WV

Beklagter: Landkreis Harburg

Vorlagefragen:

Kann eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die an einen Unterhaltsberechtigten Leistungen der Sozialhilfe nach Vorschriften des öffentlichen Rechts erbracht hat, sich auf den Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten nach Art. 3 lit. b der Europäischen Unterhaltsverordnung ([1]) berufen, wenn sie den aufgrund der Sozialhilfegewährung im Wege der Legalzession auf sie übergegangenen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den Unterhaltspflichtigen als Regress geltend macht?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. 2009, L 7, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 16. Juli 2019 - BZ gegen Westerwaldkreis

(Rechtssache C-546/19)

(2019/C 348/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BZ

Beklagter: Westerwaldkreis

Vorlagefragen

1. a) Wird ein Einreiseverbot, das gegen einen Drittstaatsangehörigen zu „nichtmigrationsbedingten" Zwecken erlassen wird, von dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ([1]) jedenfalls dann erfasst, wenn der Mitgliedstaat von der Möglichkeit des Art. 2 Abs. 2 Buchst. b dieser Richtlinie keinen Gebrauch gemacht hat?

   b) Für den Fall der Verneinung der Frage 1. a): Unterfällt ein solches Einreiseverbot auch dann nicht der Richtlinie 2008/115, wenn der Drittstaatsangehörige bereits unabhängig von einer gegen ihn erlassenen Ausweisungsverfügung, an die das Einreiseverbot anknüpft, illegal aufhältig ist und damit dem Anwendungsbereich der Richtlinie dem Grunde nach unterfällt?

   c) Zählt zu den zu „nichtmigrationsbedingten" Zwecken erlassenen Einreiseverboten ein Einreiseverbot, das im Zusammenhang mit einer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (hier: allein aus generalpräventiven Gründen mit dem Ziel der Terrorismusbekämpfung) verfügten Ausweisung ergeht?

2. Soweit Frage 1 dahin beantwortet wird, dass das vorliegende Einreiseverbot in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/115 fällt:

   a) Hat die behördliche Aufhebung der Rückkehrentscheidung (hier: der Androhung der Abschiebung) zur Folge, dass ein zeitgleich mit dieser angeordnetes Einreiseverbot im Sinne des Art. 3 Nr. 6 der Richtlinie 2008/115 rechtswidrig wird?

   b) Tritt diese Rechtsfolge auch dann ein, wenn die der Rückkehrentscheidung vorgelagerte behördliche Ausweisungsverfügung bestandskräftig (geworden) ist?

([1]) ABl. 2008, L 348, S. 98.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2019 – Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-559/19)

(2019/C 348/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes, E. Manhaeve und E. Sanfrutos Cano)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 1 Buchst. a und Nr. 2.1.2 des Anhangs V, Art. 5 in Verbindung mit Nr. 2.2 des Anhangs II sowie Art. 11 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. a, c und e und Abs. 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ([1]) verstoßen hat, dass es nicht die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Grundwasserkörper der Region Doñana ergriffen hat, keine weitergehende Beschreibung derjenigen Grundwasserkörper vorgenommen hat, bei denen ein Risiko besteht, und nicht die erforderlichen Maßnahmen ermittelt hat sowie in das Maßnahmenprogramm des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit Guadalquivir keine geeigneten grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen einbezogen hat;

— festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([2]) verstoßen hat, dass es nicht die geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die betreffenden Gebiete (ZEPA/LIC ES0000024 Doñana, ZEPA/LIC ES6150009 Doñana Norte y Oeste und ZEPA ES6150012 Dehesa del Estero y Montes de Moguer) ausgewiesen worden sind, zu vermeiden;

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. *Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 1 Buchst. a und Nr. 2.1.2 des Anhangs V der Richtlinie 2000/60/EG*

Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2000/60/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Art. 1 Buchst. a dieser Richtlinie, der die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf das Grundwasser zu erreichenden Umweltziele festlegt, und mit Nr. 2.1.2 des Anhangs V, der den ordnungsgemäßen mengenmäßigen Zustand des Grundwassers bestimmt, zu lesen. Nach Auffassung der Kommission hat das Königreich Spanien nicht die Maßnahmen ergriffen, die erforderlich sind, um die Verschlechterung des Zustands der Grundwasserkörper der Region Doñana durch Übernutzung zu verhindern. Deshalb habe das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 1 Buchst. a und Nr. 2.1.2 des Anhangs V der Richtlinie 2000/60/EG verstoßen.

2. *Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art. 5 in Verbindung mit Nr. 2.2 des Anhangs II der Richtlinie 2000/60/EG*

Art. 5 der Richtlinie 2000/60/EG legt das Verfahren zur Bestimmung der Flussgebietseinheit fest, indem er für jede Einheit eine Analyse ihrer Merkmale, eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers und eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung verlangt. Wird bei der Durchführung der ersten Analyse festgestellt, dass bei einem Grundwasserkörper ein Risiko besteht, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Nr. 2.2 des Anhangs II der Richtlinie eine weitergehende Beschreibung vornehmen. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Königreich Spanien Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 2.2 des Anhangs II der Richtlinie 2000/60/EG insofern nicht richtig angewandt habe, als es keine weitergehende Beschreibung der Grundwasserkörper der Region Doñana, bei denen ein Risiko bestehe, vorgenommen und auch nicht die erforderlichen Maßnahmen ermittelt habe. Somit habe das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 in Verbindung mit Nr. 2.2 des Anhangs II der Richtlinie 2000/60/EG verstoßen.

3. *Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. a, c und e und Abs. 4 der Richtlinie 2000/60/EG*

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG sorgt jeder Mitgliedstaat „dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen". In Abs. 3 Buchst. a, c und e werden einige der grundlegenden Maßnahmen angeführt, die in diesen Maßnahmenprogrammen enthalten sein müssen. Abs. 4 bezieht sich auf die ergänzenden Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Königreich Spanien nicht die geeigneten grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Guadalquivir einbezogen und dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. a, c und e und Abs. 4 der Richtlinie 2000/60/EG verstoßen habe.

4. *Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/43/EG*

Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EG legt auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips eine allgemeine Schutzpflicht fest, nach der in den Lebensräumen und hinsichtlich der Arten, für die ein Gebiet ausgewiesen wurde, jegliche Verschlechterung oder Störung zu vermeiden ist, die sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich nachteilig auswirken könnte. Gemäß Art. 7 dieser Richtlinie erstreckt sich diese Schutzpflicht auf die nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ([3]) als besondere Vogelschutzgebiete (Zona de Especial Protección para las Aves, ZEPA) ausgewiesenen Gebiete. Nach Ansicht der Kommission hat das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG verstoßen, dass es nicht die geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die Gebiete ZEPA/LIC ES0000024 Doñana, ZEPA/LIC ES6150009 Doñana Norte y Oeste und ZEPA ES6150012 Dehesa del Estero y Montes de Moguer ausgewiesen worden sind, zu verhindern.

([1]) ABl. 2000, L 327, S. 1.
([2]) ABl. 1992, L 206, S. 7.
([3]) ABl. 1979, L 103, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 6. August 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 27. Juni 2019 in der Rechtssache T-20/17, Ungarn/Kommission

(Rechtssache C-596/19 P)

(2019/C 348/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und P.-J. Loewenthal)

Andere Parteien des Verfahrens: Ungarn, Republik Polen

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 27. Juni 2019 in der Rechtssache T-20/17, Ungarn/Kommission, aufzuheben,

— den zweiten und dritten Klagegrund zurückzuweisen, die Ungarn in der beim Gericht eingereichten Klageschrift geltend gemacht hat und mit denen es eine Verletzung der Begründungspflicht und einen Ermessensmissbrauch rügt, sowie Ungarn sämtliche im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen,

— hilfsweise die Sache zur Entscheidung über die noch nicht geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen und die Entscheidung über die Kosten im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, das Gericht habe mit seiner Feststellung, dass die progressive Struktur der Steuersätze bei der ungarischen Werbesteuer nicht selektiv gewesen sei, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen. Sie stützt dies auf drei Gesichtspunkte:

— Erstens habe das Gericht in den Rn. 78–83 des angefochtenen Urteils fälschlicherweise festgestellt, dass die Kommission bei der Bestimmung des Bezugssystems die progressiven Steuersätze der ungarischen Werbesteuer zu Unrecht ausgeschlossen habe. Entgegen der Auffassung des Gerichts stehe die von der Kommission in dem Beschluss gewählte Vorgehensweise im Einklang mit der Rechtsprechung. Folglich habe das Gericht bei der Bestimmung des Bezugssystems einen Rechtsfehler begangen.

— Zweitens habe das Gericht in den Rn. 84–90 des angefochtenen Urteils unzutreffend festgestellt, dass die Kommission die Zielsetzung der Werbesteuer, an der die Vergleichbarkeit zu messen sei, falsch identifiziert habe. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs komme es für die Beurteilung der Vergleichbarkeit nur auf den Steuergegenstand der Maßnahme, d. h. nur auf den durch den Steuertatbestand festgelegten Steuerzweck an. Andere Zielsetzungen, wie zum Beispiel die Leistungsfähigkeit, seien nur für die Beurteilung relevant, ob eine durch die Steuer vorgenommene Unterscheidung objektiv gerechtfertigt sei, sofern diese Zielsetzungen mit der Natur der Steuer verbunden seien. Folglich stelle es einen Rechtsfehler dar, dass das Gericht bei der Beurteilung der Vergleichbarkeit auf das vermeintliche Umverteilungsziel der Werbesteuer abstelle.

— Drittens sei die Auffassung des Gerichts in den Rn. 91–105 des angefochtenen Urteils unrichtig, wonach die Kommission einen Fehler begangen habe, als sie zu der Auffassung gelangt sei, dass das Ziel der Umverteilung eine umsatzbasierte progressive Natur der Steuer nicht rechtfertige. Die Feststellung des Gerichts, dass die ungarische Werbesteuer nicht diskriminierend sei und dem Ziel der Umverteilung diene, stütze sich auf die falsche Annahme, dass Unternehmen mit hohem Umsatz zwangsläufig rentabler seien als Unternehmen mit einem geringeren Umsatz. Auf Grundlage dieser falschen Annahme habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es zur Rechtfertigung der durch die Steuer verursachten Unterscheidung ein Ziel angenommen habe, das nicht zur Natur der Steuer gehöre. Außerdem habe das Gericht durch diese falschen Annahme rechtswidrig die Beweislast umgekehrt und die Kommission verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass die durch die ungarische Werbesteuer vorgeschriebenen progressiven Steuersätze deren vermeintliches Ziel, die Umverteilung, nicht rechtfertigen könnten.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, das Gericht habe mit der Feststellung, dass die Abzugsfähigkeit vorgetragener Verluste in Höhe von 50 % nicht selektiv sei, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen. Erstens sei diese Maßnahme nicht mit dem Bezugssystem vereinbar, zu der sie vermeintlich gehöre, da sie für Steuerpflichtige, die zur Entrichtung einer umsatzbasierten Steuer verpflichtet seien, einen Verlustabzug ermöglichten, was die Rentabilität des Unternehmens nicht widerspiegele. Zweitens gelte die Maßnahme entgegen der Auffassung des Gerichts nicht unterschiedslos und hänge nicht von Zufälligkeiten ab. Diejenigen, die von der auf das vorhergehende Steuerjahr bezogenen Maßnahme begünstigt würden, seien vielmehr zum Zeitpunkt der Einführung der Steuer feststellbar gewesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Špecializovaný trestný súd (Slowakei), eingereicht am 9. August 2019 – Úrad špeciálnej prokuratúry Generálnej prokuratúry Slovenskej republiky/TG, UF

(Rechtssache C-603/19)

(2019/C 348/12)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Špecializovaný trestný súd

Parteien des Ausgangsverfahrens

Ankläger: Úrad špeciálnej prokuratúry Generálnej prokuratúry Slovenskej republiky

Angeklagte: TG, UF

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2012/29/EU ([1]) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (insbesondere das Recht auf aktive Beteiligung des Geschädigten im Strafverfahren und das Recht auf Schadensersatz im Strafverfahren), die ihrer Natur nach nicht nur einer natürlichen Personen als einem fühlenden Wesen zustehen, auch auf juristische Personen und den Staat bzw. staatliche Organe anwendbar, wenn ihnen innerstaatliche Rechtsvorschriften die Stellung eines Geschädigten im Strafverfahren zuerkennen?

2. Sind mit Art. 17 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 38 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ([2]) des Rates vom 21. Juni 1999 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 ([3]) der Kommission vom 11. Juli 1994 eine solche Regelung und Entscheidungspraxis ([4]) vereinbar, wonach der Staat einen Ersatz des Schadens im Strafverfahren nicht geltend machen kann, der ihm durch ein betrügerisches Verhalten des Beschuldigten entstanden ist, das eine Veruntreuung von Mitteln aus dem Haushalt der Europäischen Union zur Folge hat, und er in dem Strafverfahren keinen Rechtsbehelf gegen einen Beschluss einlegen kann, mit dem das Gericht entscheidet, dass der Staat oder das zuständige staatliche Organ als Geschädigter mit einem Anspruch auf Schadensersatz in der Hauptverhandlung nicht zugelassen werden, und ihnen auch keine andere Verfahrensart zur Verfügung

steht, in der sie gegen den Beschuldigten ihren Anspruch geltend machen könnten, was zur Folge hat, dass es auch nicht möglich ist, ihren Anspruch auf Entschädigung für Sachschäden und Verletzung von Eigentumsrechten [gegen den] Beschuldigten nach § 50 der Strafprozessordnung festzustellen, und der Anspruch daher *de facto* nicht durchgesetzt werden kann?

3. Ist der Begriff „ein [und dasselbe] Unternehmen" nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 ([5]) des Rates vom 7. Mai 1998 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 ([6]) der Kommission vom 12. Januar 2001 lediglich formal in dem Sinne auszulegen, dass das entscheidende Kriterium darin besteht, ob es sich nach der innerstaatlichen Rechtsordnung nur um Subjekte (Personen) mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, und es daher möglich ist, dass eine staatliche Beihilfe in Höhe von 100 000 Euro jeder dieser Gesellschaften gewährt wird, oder ist die tatsächliche Funktionsweise und Verwaltung dieser Gesellschaften, deren Inhaber dieselben Personen sind und die miteinander verbunden sind, als System von durch eine einzige zentrale Gesellschaft verwalteten Zweigstellen entscheidend, auch wenn sie nach der innerstaatlichen Regelung eigene Rechtspersönlichkeit haben, so dass sie als „ein [und dasselbe] Unternehmen" anzusehen sind und ihnen als Ganzes eine staatliche Beihilfe in Höhe von 100 000 Euro nur einmal zu gewähren ist?

4. Ist unter dem Begriff „*Schaden*" für die Zwecke des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ([7]) vom 26. Juli 1995 nur jener Betrag der unberechtigt erlangten finanziellen Mittel zu verstehen, der unmittelbar mit dem betrügerischen Verhalten zusammenhängt, oder fallen darunter auch die tatsächlich getätigten und glaubhaft dokumentierten Kosten und die Verwendung des Zuschusses, wenn sich aus den Beweisen ergibt, dass deren Ausgabe erforderlich war, um das betrügerische Verhalten zu verdecken, die Entdeckung des betrügerischen Verhaltens zu verzögern und die gewährte staatliche Beihilfe in vollem Umfang zu erlangen?

([1]) Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. 2012, L 315, S. 57).
([2]) Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. 1999, L 161, S. 1).
([3]) Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. 1994, L 178, S. 43).
([4]) Stellungnahme des Strafrechtlichen Kollegiums des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberster Gerichtshof der Slowakischen Republik) vom 29. November 2017.
([5]) Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (ABl. 1998, L 142, S. 1).
([6]) Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen (ABl. 2001, L 10, S. 30).
([7]) Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1995, C 316, S. 49).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Lagny-sur-Marne (Frankreich), eingereicht am 13. August 2019 – BNP Paribas Personal Finance SA/VE

(Rechtssache C-609/19)

(2019/C 348/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance de Lagny-sur-Marne

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BNP Paribas Personal Finance SA

Beklagter: VE

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 ([1]) dahin auszulegen, dass es sich bei Klauseln, die festlegen, dass die Rückzahlungen zu feststehenden Fälligkeitsterminen vorrangig auf die Zinsschuld angerechnet werden, und vorsehen, dass sich die Vertragsdauer um fünf Jahre verlängert und die Zahlungen erhöhen, damit der Kontosaldo, der sich durch Wechselkursschwankungen deutlich erhöhen kann, ausgeglichen wird, um den Hauptgegenstand eines Darlehens in Fremdwährung, das in Landeswährung zurückzuzahlen ist, handelt, ohne dass diese Klauseln isoliert betrachtet werden könnten?

2. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass Klauseln, die festlegen, dass die Rückzahlungen zu feststehenden Fälligkeitsterminen vorrangig auf die Zinsschuld angerechnet werden, und vorsehen, dass sich die Vertragsdauer um fünf Jahre verlängert und die Zahlungen erhöhen, damit der Kontosaldo, der sich durch Wechselkursschwankungen deutlich erhöhen kann, ausgeglichen wird, insbesondere deshalb ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen, weil sie den Verbraucher einem unverhältnismäßigen Wechselkursrisiko aussetzen?

3. Ist Art. 4 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass die Klarheit und Verständlichkeit der Klauseln eines Vertrags über ein Darlehen in Fremdwährung, das in Landeswährung zurückzuzahlen ist, unter Bezugnahme auf das vorhersehbare wirtschaftliche Umfeld bei Vertragsabschluss – im vorliegenden Fall die Auswirkungen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Jahre 2007 bis 2009 auf die Wechselkursschwankungen – und unter Berücksichtigung des Fachwissens und der Kenntnisse sowie des guten Glaubens des gewerblichen Darlehensgebers zu beurteilen ist?

4. Ist Art. 4 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der Klarheit und Verständlichkeit der Klauseln eines Vertrags über ein Darlehen in Fremdwährung, das in Landeswährung zurückzuzahlen ist, zu prüfen ist, ob der Darlehensgeber, der über das Fachwissen und die Kenntnisse eines Gewerbetreibenden verfügt, dem Verbraucher ausschließlich objektive und abstrakte Informationen – insbesondere Zahlenangaben – übermittelt hat, die das wirtschaftliche Umfeld, das sich auf die Wechselkursschwankungen auswirken kann, nicht berücksichtigen?

([1]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Rechtsmittel, eingelegt am 21. August 2019 von der Alfamicro – Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 28. Juni 2019 in der Rechtssache T-64/18, Alfamicro/Kommission

(Rechtssache C-623/19 P)

(2019/C 348/14)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Alfamicro – Sistemas de computadores, Sociedade Unipessoal, Lda. (Prozessbevollmächtigte: G. Gentil Anastácio und D. Pirra Xarepe, advogados, sowie M. Stock da Cunha, advogada estagiária)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-64/18 ([1]) aufzuheben;

— den Beschluss C (2017) 8839 final der Kommission vom 13. Dezember 2017 für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin entsteht eine vertragliche Forderung aus dem Vertrag selbst. Wenn folglich die Kommission im Feststellungsverfahren ihre Ansprüche habe geltend machen können und dies nicht getan habe, so könne sie nach dem Urteil nicht Vollstreckungstitel über Überziehungskreditbeträge ausstellen.

Die Kommission habe unter Missbrauch ihrer Befugnisse gehandelt.

Im Feststellungsurteil (T-831/14) ([2]) habe das Gericht über die Forderung der Kommission aus der Finanzhilfevereinbarung entschieden und nicht, wie das Gericht im vorliegenden Verfahren zu Unrecht ausführe, über die nicht förderfähigen Kosten aus dem von der Prüfung erfassten Zeitraum.

Aus dem Tenor des im Feststellungsverfahren (T-831/14) ergangenen Urteils gehe keinerlei Einschränkung hervor, weder hinsichtlich der Forderung, noch hinsichtlich des Zeitraums noch hinsichtlich der Kosten.

Einer einheitlichen Verbindlichkeit – der Forderung gemäß der Finanzhilfevereinbarung – entspreche ein einheitlicher Vollstreckungstitel.

Es ergebe keinen Sinn, wenn das Gericht eine Forderung endgültig bestimme und der Gläubiger danach behaupte, letztlich seien nicht sämtliche Beträge in die Berechnung einbezogen worden.

Die Rechtsmittelführerin ist der Ansicht, dass der Kommission ab dem Zeitpunkt, in dem ein Feststellungsverfahren zur Bestimmung der vertraglichen Forderung der Union anhängig sei, die Ausstellung von Vollstreckungstiteln ohne Bezugnahme auf das Urteil des Gerichts verwehrt sei.

Wenn das Feststellungsverfahren die vertragliche Forderung der Kommission gegenüber dem Schuldner zum Gegenstand habe, so schließe die Zuständigkeit des Gerichts zur Bestimmung der Forderung die Befugnis der Kommission zur Ausstellung von das Urteil überlagernden Titeln aus.

([1]) EU:T:2019:453.
([2]) Vgl. Rechtssache C-14/18 P.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. August 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 18. Juni 2019 in der Rechtssache T-624/15, European Food u. a./Kommission

(Rechtssache C-638/19 P)

(2019/C 348/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche, P.-J. Loewenthal)

Andere Parteien des Verfahrens: European Food SA, Starmill SRL, Multipack SRL, Scandic Distilleries SA, Ioan Micula, Viorel Micula, European Drinks SA, Rieni Drinks SA, Transilvania General Import-Export SRL, West Leasing International SRL, Königreich Spanien und Ungarn

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 18. Juni 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-624/15, T-694/15 und T-704/15, European Food u. a./Kommission ([1]), aufzuheben;

— den ersten Teil des ersten Klagegrundes und den ersten Teil des zweiten Klagegrundes in der Rechtssache T-704/15 zurückzuweisen;

— den ersten und den zweiten Teil des zweiten Klagegrundes in den Rechtssachen T-624/15 und T-694/15 zurückzuweisen;

— die verbundenen Rechtssachen T-624/15, T-694/15 und T-704/15 zur erneuten Entscheidung über die nicht bereits geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen;

— die Entscheidung über die Kosten im ersten Rechtszug und im Rechtsmittelverfahren vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit einem ersten Rechtsmittelgrund wirft die Kommission dem Gericht vor, einen Rechtsfehler in Form einer unzutreffenden Auslegung und Anwendung von Art. 108 AEUV und/oder Anhang V Kapitel 2 der Beitrittsakte ([2]) und einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung der Tatsachen begangen zu haben, indem es festgestellt habe, die Kommission sei für den Erlass des angefochtenen Beschlusses ([3]) nicht zuständig gewesen.

— Erstens habe das Gericht fälschlicherweise festgestellt, dass die Maßnahme, mit der Rumänien Ion und Viorel Micula, Investoren mit schwedischer Staatsangehörigkeit, und drei von ihnen kontrollierten rumänischen Unternehmen (im Folgenden zusammen: Parteien Micula) eine Beihilfe gewährt habe, in der Aufhebung der Investitionsanreize am 22. Februar 2005 bestehe. Die Beihilfe an die Parteien Micula liege vielmehr in der Zahlung des für die Aufhebung dieser Anreize zugesprochenen Schadensersatzes durch Rumänien, die nach dem Beitritt zur Union erfolge.

— Hilfsweise macht die Kommission geltend, die Kommission wäre auch dann, wenn die Feststellung des Gerichts richtig gewesen wäre, dass die Beihilfemaßnahme in der Aufhebung der Investitionsanreize durch Rumänien bestanden habe (was nicht zutreffe), immer noch gemäß Anhang V Kapitel 2 der Beitrittsakte Rumäniens für den Erlass des angefochtenen Beschlusses zuständig gewesen.

Mit einem zweiten Rechtsmittelgrund wirft die Kommission dem Gericht vor, mit der Feststellung, das Unionsrecht sei auf den zugesprochenen Schadensersatz nicht anzuwenden, einen Rechtsfehler in Form einer unzutreffenden Auslegung und Anwendung von Art. 2 der Beitrittsakte Rumäniens und des zeitlichen Anwendungsbereichs des Unionsrecht und/oder einer unzutreffenden Auslegung und Anwendung des Europa-Abkommens von 1995 und einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung der Tatsachen begangen zu haben.

— Erstens habe das Gericht fälschlicherweise festgestellt, dass das Unionsrecht aus dem Grund auf den zugesprochenen Schadensersatz nicht anzuwenden sei, dass alle diesem Schadensersatz zugrunde liegenden Vorkommnisse vor dem Beitritt stattgefunden hätten. Die Gewährung von Schadensersatz sei jedoch im Sinne der Vorschriften über die zeitliche Anwendung des Unionsrechts eine künftige Auswirkung eines vor dem Beitritt abgeschlossenen Sachverhalts.

— Hilfsweise macht die Kommission geltend, das Unionsrecht wäre auch dann, wenn die Feststellung des Gerichts richtig gewesen wäre, dass die Gewährung des Schadensersatzes keine künftige Auswirkung eines vor dem Beitritt abgeschlossenen Sachverhalts sei (was nicht zutreffe), immer noch auf den zugesprochenen Schadensersatz anzuwenden gewesen, da das zum Rechtsbestand des Unionsrechts zählende Europa-Abkommen von 1995 für alle zu diesem Schadensersatz führenden Vorkommnisse aus der Zeit vor dem Beitritt anzuwenden sei.

Mit einem dritten Rechtsmittelgrund wirft die Kommission dem Gericht vor, mit der Feststellung, in dem angefochtenen Beschluss sei die Gewährung des Schadensersatzes durch das Schiedsgericht zu Unrecht als Vorteil eingestuft worden, einen Rechtsfehler in Form einer unzutreffenden Auslegung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und der Nichtanwendung von Art. 64 Abs. 1 Buchst. iii des Europa-Abkommens von 1995 begangen zu haben.

— Erstens habe das Gericht fälschlicherweise festgestellt, dass die Kommission für die Annahme des angefochtenen Beschlusses nicht zuständig gewesen sei und dass das Unionsrecht auf den zugesprochenen Schadensersatz nicht anzuwenden sei.

— Zweitens sei das Gericht nicht auf alle in dem angefochtenen Beschluss enthaltenen Argumente eingegangen, in dem festgestellt werde, dass Rumänien den Parteien Micula einen Vorteil verschafft habe. Die Argumente, auf die nicht eingegangen worden sei, reichten allein aus, das Vorhandensein eines Vorteils zu belegen.

---

(1) EU:T:2019:423.

(2) Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. 2005, L 157, S. 203).

(3) Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) – Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien (ABl. 2015, L 232, S. 43).

GERICHT

Klage, eingereicht am 10. Juli 2019 – ZU/EAD

(Rechtssache T-499/19)

(2019/C 348/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZU (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidungen des EAD vom 31. August 2018 und 10. Januar 2019 aufzuheben, mit denen der Vermerk des Ärztlichen Dienstes vom 30. August 2018 durch den Abzug von Krankheitsurlaub umgesetzt wurde;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung und der Fürsorgepflicht durch zu hohe Kostenschätzungen, was dazu geführt habe, dass dem Kläger ungerechtfertigt die Schuld an seinem Nichterscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung in Brüssel gegeben worden sei

2. Zweiter Klagegrund: Machtmissbrauch mit Hinweisen auf eine vorsätzliche Schädigung des Klägers aufgrund persönlicher Voreingenommenheit

3. Dritter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Frage, ob sich die Rechtsstellung des Klägers geändert habe, und fehlende gründliche Prüfung, warum dem Kläger die Schuld an dem Nichterscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung gegeben worden sei

Klage, eingereicht am 17. August 2019 – Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-566/19)

(2019/C 348/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark), Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den Beschluss der Kommission vom 22. Juli 2019 für nichtig zu erklären, mit dem der Antrag der Klägerin, die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens in der Sache SA. 39078 (2019/C) (ex 2014/N) – Finanzierung der geplanten Festen Fehmarnbeltquerung – bis zum 5. September 2019 oder bis Ende August 2019 – zu verlängern, teilweise abgelehnt worden ist;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen zwei Klagegründe geltend:

1. Die Kommission habe gegen ihre Pflicht verstoßen, ihren Beschluss, die betreffende Frist nicht bis zum 5. September 2019 oder 31. August 2019 zu verlängern, zu begründen; denn der angefochtene Beschluss nenne keine Gründe für die Ablehnung oder jedenfalls keine hinreichenden Gründe.

2. Die Kommission habe gegen Art. 6 Abs. 1 der Verfahrensverordnung ([1]) verstoßen und damit auch gegen die Rechte der Klägerinnen, als Beteiligte wirksam am förmlichen Prüfverfahren in der Beihilfesache SA. 39078 teilzunehmen; denn der Antrag sei ordnungsgemäß begründet, in der Sache zutreffend und verhältnismäßig gewesen.

([1]) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 23. August 2019 – Victoria's Secret Stores Brand Management/EUIPO – Lacoste (LOVE PINK)

(Rechtssache T-582/19)

(2019/C 348/18)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Victoria's Secret Stores Brand Management, Inc. (Reynoldsburg, Ohio, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: J. Dickerson, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lacoste SA (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „LOVE PINK" – Anmeldung Nr. 11 853 389.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Mai 2019 in der Sache R 1078/2018-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben, nämlich soweit sie sich auf den auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Unionsmarkenverordnung gestützten Widerspruchsgrund bezieht;

— die Unionsmarkenanmeldung Nr. 11 853 389 zur Eintragung zuzulassen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 23 August 2019 – Electrolux Home Products/EUIPO – D. Consult (FRIGIDAIRE)

(Rechtssache T-583/19)

(2019/C 348/19)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Electrolux Home Products, Inc. (Charlotte, North Carolina, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: D. Consult (Wattignies, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke FRIGIDAIRE – Unionsmarkenanmeldung Nr. 71 241

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Juni 2019 in der Sache R 166/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 23. November 2017 in der Sache Nr. 11921 C, die Unionsmarke für Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Herde für verfallen zu erklären, aufzuheben;

— die Eintragung der Unionsmarke für Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Herde aufrecht zu erhalten;

— dem Beklagten seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Die Beschwerdekammer habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Benutzung der Unionsmarke, die dadurch nachgewiesen sei, dass die Klägerin Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Herde an US-Militärstützpunkte in Deutschland und Belgien verkauft habe, einer Benutzung der Unionsmarke im Sinne von Art. 58 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht gleichkomme.

— Die Beschwerdekammer habe Art. 58 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates dadurch fehlerhaft angewandt, dass sie bei der Beurteilung der gesamten Benutzung der Unionsmarke durch die Klägerin für Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Herde den durch diese erbrachten Nachweis der Benutzung in Form von Verkäufen an die Johann Fouquet GmbH nicht berücksichtigt habe.

— Die Beschwerdekammer habe Art. 58 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates dadurch fehlerhaft angewandt, dass sie bei der Beurteilung der gesamten Benutzung der Unionsmarke durch die Klägerin für Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Herde den durch diese erbrachten Nachweis der Benutzung in Form der Benutzung in sozialen Medien nicht berücksichtigt habe.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE